

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4273

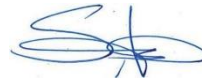
Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 08.07.2020



25.06.2020

**Beitritt zur Vereinbarung Verbund Kostenmarkenportal – elektronische Kosten-
marke**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zum 1.1.2018 ist es möglich, elektronisch Klage zu erheben. Die Bezahlung des dafür zu entrichtenden Gerichtskostenvorschusses muss ebenfalls auf diesem Weg ermöglicht werden, da die bisherigen Zahlweisen mit Gerichtskostenmarken bzw -stempler¹ oder Scheck aufgrund der fehlenden elektronischen Versandmöglichkeit an die Justiz ungeeignet sind. Auch weitere

¹ Ein **Gerichtskostenstempler** ist ein Gerät, das einen Stempel auf Dokumente anbringt, die bei einem Gericht eingereicht werden und für deren Bearbeitung Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen)

Zahlungen in Gerichtsverfahren, die bislang mit Hilfe von Gerichtskostenmarken oder -stemplern entrichtet wurden, müssen anderweitig ermöglicht werden. Dies soll über den Verkauf von elektronischen Kostenmarken unter der URL <https://justiz.de/kostenmarke/index.php> realisiert werden.

Hierfür ist die Vereinbarung über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur ebenfalls anliegenden Vereinbarung Verbund Kostenmarkenportal – elektronische Kostenmarke erforderlich, der ursprünglich zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg geschlossen wurde. Als Beitrittstermin ist der 1.9.2020 geplant.

Nach der Vereinbarung Verbund Kostenmarkenportal – elektronische Kostenmarke sind die Mitglieder des Verbunds gemeinschaftlich berechtigt, das System zu nutzen und die Möglichkeiten der Bezahlung von Gerichtskosten durch das Online Bezahlverfahren und die elektronische Kostenmarke in den jeweiligen Ländern anzubieten. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die im Portal gekauften Kostenmarken anzuerkennen.

Nordrhein-Westfalen ist das federführende Land und trifft deshalb entsprechende Service-Level-Vereinbarungen mit dem technischen Betreiber des Kostenmarkenportals hinsichtlich Datenschutz, Ausfall- und Datensicherheit. Gleichzeitig stellt das federführende Land sicher, dass die für den Betrieb erforderlichen technischen und personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Durch den Beitritt zu der Verwaltungsvereinbarung Verbund Kostenmarkenportal – elektronische Kostenmarke entstehen für das Land Schleswig-Holstein anteilig nach dem jeweils gültigen relativen Königsteiner Schlüssels Sach- und Personalkosten hinsichtlich den Kosten der Pflege des Kostenmarkenportals sowie Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des technischen Betreibers. Niedersachsen wird der Vereinbarung zum 01. Juli 2020 beitreten. Nach dem Königsteiner Schlüssel folgen für das Land Schleswig-Holstein jährlich Kosten in Höhe von ca. 3,2T EUR.

anfallen. Der Freistempler wird mit einem an die Justizkasse im Voraus zu entrichtenden Betrag „aufgeladen“. Mit der Stempelung wird dann der als Kostenvorschuss zu entrichtende Betrag auf dem Dokument, beispielsweise einer Klageschrift, ausgewiesen. Von dem Betrag, mit dem der Freistempler aufgeladen wurde, wird der aktuell gestempelte Betrag abgezogen.

Die Auskehr des aus entwerteten Kostenmarken einem Land zustehenden Guthabens erfolgt monatlich rückwirkend. Im selben Rhythmus erfolgt auch die Abrechnung etwaig angefallener Gebühren durch die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel (z. B. Kreditkartengebühren, Gebühren durch Rücklastschriften).

Durch Beitritt zu der anliegenden Vereinbarung kann die bestehende Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern gekündigt werden, weshalb das hieraus entstehende jährliche Defizit von mehreren 100TEUR im Haushalt entfielen.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum beabsichtigten Beitritt der anliegenden Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Wilfried Hoops

Anlagen

- Vereinbarung über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Vereinbarung Verbund Kostenmarkenportal – elektronische Kostenmarke
- Vereinbarung betreffend den Betrieb und die Weiterentwicklung einer elektronischen Kostenmarke und eines Online Bezahlverfahrens (Verbund Kostenmarkenportal – elektronische Kostenmarke)

Vereinbarung über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Vereinbarung

betreffend den Betrieb und die Weiterentwicklung
einer elektronischen Kostenmarke und
eines Online-Bezahlverfahrens
(Verbund Kostenmarkenportal – elektronische Kostenmarke)

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz,

Lorentzendamms 35,

24103 Kiel

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen,

Martin-Luther-Platz 40,

40212 Düsseldorf

- als federführendes Land für den Verbund -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, tritt der zwischen dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg geschlossenen Vereinbarung betreffend den Betrieb und die Weiterentwicklung einer elektronischen Kostenmarke und eines Online-Bezahlverfahrens (Verbund Kostenmarkenportal – elektronische Kostenmarke) vom 02.08.2018 / 27.09.2018 mit den darin festgelegten Regelungen bei.

Abweichend von den Ziffer 10.3 der vorgenannten Vereinbarung erfolgt sowohl die Auskehr des dem Land Schleswig-Holstein aus entwerteten Kostenmarken zustehenden Guthabens als auch die Abrechnung der Gebühren für Zahlungen per Kreditkarte monatlich rückwirkend.

Der Beitritt erfolgt mit Wirkung zum 1. September 2020.

Ab diesem Zeitpunkt beteiligt sich Schleswig-Holstein insbesondere an den Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Kostenmarkenportals und verpflichtet sich, die im Portal gekauften Kostenmarken anzuerkennen.

Kiel, den . 2020

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Name, Dienstbezeichnung

Düsseldorf, den . 2020

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Zwischen

dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

und dem

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung
betreffend den Betrieb und die Weiterentwicklung
einer elektronischen Kostenmarke und eines Online Bezahlverfahrens
(Verbund Kostenmarkenportal – elektronische Kostenmarke)

1. Vorbemerkung

Im Jahr 2009 wurde durch die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen die Idee der sog. elektronischen Kostenmarke (EKM) entwickelt. Hintergrund war unter anderem die Abschaffung der papiernen Kostenmarke innerhalb der Justizverwaltung.

Die elektronischen Kostenmarken werden einzeln oder als "Warenkorb" über ein Online-Formular im Kostenmarkenportal (Teil des Justizportals) gekauft und können anschließend gespeichert oder sofort ausgedruckt werden. Der Käufer bestimmt beim Kauf individuell den Wert der Kostenmarken.

Die Zahlung der erworbenen Kostenmarken erfolgt entweder durch Überweisung auf ein Bankkonto oder durch Zahlung per Kreditkarte (VISA / Mastercard).

Die Entwertung der Kostenmarke erfolgt durch das Gericht, bei dem die Kostenmarke zur Bezahlung zum Einsatz kommt. Erst in diesem Augenblick ist die Kostenmarke verbraucht und feststellbar, in welchem Bundesland die Kostenmarke zur Bezahlung eingesetzt wurde.

Die elektronische Kostenmarke ist Teil des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Durch die vorliegende Vereinbarung schaffen die beteiligten Justizverwaltungen einen Verbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung einer elektronischen Kostenmarke und eines Online Bezahlverfahrens (Verbund „Kostenmarkenportal“) und legen die Grundlagen für dessen Wirken fest.

3. Nutzungsrechte

Die Mitglieder des Verbunds sind gemeinschaftlich berechtigt, das System zu nutzen und die Möglichkeiten der Bezahlung von Gerichtskosten durch das Online Bezahlverfahren und die elektronische Kostenmarke in den jeweiligen Ländern anzubieten.

4. Datenschutz, Ausfall- und Datensicherheit

Das federführende Land (Kapitel 5) stellt durch entsprechende Service-Level-Vereinbarungen mit dem technischen Betreiber des Kostenmarkenportals sicher, dass für technische Ausfälle geeignete Systeme vorgehalten und dass die geltenden Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit eingehalten werden. Das federführende Land kann nach Abstimmung mit den am Verbund Kostenmarkenportal beteiligten Landesjustizverwaltungen und dem jeweiligen technischen Betreiber des Kostenmarkenportals einen Vertrag zur Pflege der Software schließen.

Die gesamte Betriebsinfrastruktur (Hard- und Software) ist durch geeignete und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Die Wirksamkeit der vorzusehenden Schutzmaßnahmen wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft.

Das federführende Land bestimmt nach Abstimmung mit dem Verbund, wer mit der Durchführung der Tests beauftragt wird. Details der Vorgehensweise werden vom federführenden Land mit dem technischen Betreiber erarbeitet.

Weitergehende Pflichten des federführenden Landes bestehen nicht.

5. Federführendes Land

Die Federführung des Verbunds Kostenmarkenportal liegt bei dem Land Nordrhein-Westfalen.

6. Entscheidungen

Entscheidungen, die den Verbund Kostenmarkenportal und das Verhältnis der Mitglieder untereinander bestimmen, werden durch diese einstimmig im Rahmen einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren getroffen. Jedes Mitglied des Verbunds Kostenmarkenportal hat eine Stimme. Länderspezifische Anpassungen bleiben hiervon unberührt.

7. Haftung

Das federführende Land (Kapitel 5) haftet für die Erfüllung der Pflichten aus der Errichtung und dem Betrieb des Kostenmarkenportals nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Pflege des Portalangebots

Gewünschte Änderungen bzw. Erweiterungen des Kostenmarkenportals werden zwischen den Mitgliedern abgestimmt.

9. Kosten

Das federführende Land (Kapitel 5) ermittelt bis zum ersten November eines jeden Jahres die Kosten der Pflege des Kostenmarkenportals für das laufende Kalenderjahr und teilt diese den anderen Justizverwaltungen unter Berücksichtigung etwaiger bereits geleisteter Zahlungen mit.

Gleichzeitig legt es ihnen jeweils eine Kostenschätzung des technischen Betreibers des Kostenmarkenportals unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Weiterentwicklungskosten für das bevorstehende Kalenderjahr vor.

Es erfolgt hierbei eine Trennung der Kosten in die laufend wiederkehrenden Kosten für den Betrieb des Portals und die Weiterentwicklungskosten.

Die Verteilung von Sach- und Personalkosten auf die beteiligten Justizverwaltungen erfolgt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Beide Kostenarten können aus haushaltsrechtlichen Gründen unterschiedlich aufgeteilt werden.

Bei der Gesamtverteilung der Kosten tragen die Länder den jeweils auf sie entfallenden Anteil. Dieser berechnet sich nach den zur Zeit der Rechnungsstellung jeweils gültigen relativen Königsteiner Schlüssel¹.

Die vorstehenden Ausführungen umfassen nicht eventuelle länderspezifische Anpassungen, die durch das beauftragende Land oder die beauftragenden Länder unmittelbar getragen werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die durch den Verkauf von elektronischen Kostenmarken eingenommenen Beträge; dies ist in Kapitel 10.3 geregelt.

10. Organisation und Betrieb

Die diesem Verbund beigetretenen Länder verpflichten sich die im Portal gekauften Kostenmarken anzuerkennen.

10.1. Betrieb des Portals

Die zum Betrieb des Kostenmarkenportals erforderliche Datenverarbeitung wird im Auftrag der Mitglieder durch einen IT-Dienstleister als technischen Betreiber und die Zentrale Zahlstelle Justiz bei dem Oberlandesgericht Hamm in finanziellen Belangen vorgenommen.

Das federführende Land (Kapitel 5) stellt durch entsprechende Service-Level-Vereinbarungen mit dem jeweiligen technischen Betreiber des Kostenmarkenportals sowie der „Zentralen Zahlstelle Justiz“ bei dem Oberlandesgericht Hamm sicher, dass die für den Betrieb erforderlichen technischen und personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

10.2. Zahlungsprovider

Das Kostenmarkenportal bedient sich zur Abwicklung der Zahlungen per Kreditkarte eines Zahlungsserviceproviders. Dieser wird durch das federführende

¹ siehe Beschluss der 86. Sitzung der BLK am 11. und 12. November 2009 in Schwerin, zu TOP 2 Nr. 4

Land (Kapitel 5) im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt und für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag mit dem Zahlungsprovider wird hierbei durch das federführende Land geschlossen, sofern vertragsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall unterrichtet das federführende Land die beteiligten Länder über diesen Umstand.

Zusätzliche Entgelte, die durch die Nutzung des Zahlungsproviders entstehen, werden dem Käufer einer Kostenmarke nicht berechnet.

Sofern ein Zahlungsprovider nicht gefunden werden kann, begründet dies keine Schadensersatzpflichten des federführenden Landes.

10.3. Abwicklung der Zahlungen

Die Kostenmarke kann erst mit der Entwertung einem bestimmten Land zugeordnet werden. Das federführende Land stellt sicher, dass die entwertete Kostenmarke einem Land zugeordnet und zu dem jeweiligen Guthaben eines Landes verbucht wird. Die Auskehr des aus entwerteten Kostenmarken einem Land zustehenden Guthabens erfolgt quartalsweise rückwirkend. Hierüber ist durch das federführende Land eine Abrechnung zu erstellen.

Sofern eine Zahlung per Kreditkarte entrichtet worden ist, werden die hierdurch entstehenden Gebühren den Ländern, in denen die Kostenmarke entwertet worden ist, weiterbelastet. Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt quartalsweise rückwirkend. Hierüber ist durch das federführende Land eine Abrechnung zu erstellen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Gebühren durch Rücklastschriften oder Gebühren durch Anfechtung einer Zahlung entsprechend.

11. Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Sie kann von jedem Mitglied durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des auf den Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung folgenden Kalenderjahres gegenüber dem federführenden Land (Kapitel 5) gekündigt werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen im Kostenmarkenportal zu publizieren.

Das kündigende Land verpflichtet sich Kostenmarken innerhalb dieses Zeitraumes weiterhin anzuerkennen.

Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Mitgliedschaft des kündigenden Mitglieds im Pflegeverbund.

Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Der Kostenanteil ausgeschiedener Mitglieder wird nach dem relativen Verhältnis ihrer Anteile am jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel auf die verbliebenen Mitglieder aufgeteilt. Für nachgeordnete oder beauftragte Einrichtungen ausgeschiedener Mitglieder erbringt das Kostenmarkenportal keine Dienstleistungen mehr.

Mit dem Ausscheiden des letzten Mitgliedes erlischt der Verbund.

12. Verhältnis zu anderen Vereinbarungen

Soweit die beteiligten Justizverwaltungen besondere Vereinbarungen in Bezug auf Fachportale geschlossen haben, für die Online Bezahlverfahren und die elektronische Kostenmarke genutzt werden, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen unberührt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

14. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 22. August 2018 in Kraft.

Stuttgart, 2. August 2018 _____



Steinbacher, Ministerialdirektor